

# ZH\_OBERGERICHT RT140019 vom 19. März 2014

ZH Obergericht, 2014-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT140019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT140019)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT140019 du 19 mars 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT RT140019 del 19 marzo 2014

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 15. Januar 2014 erteilte das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich ... (Zahlungsbefehl vom 26. September 2013) – gestützt auf einen Strafbefehl für eine Verkehrsübertretung – definitive Rechtsöffnung für Fr. 150.-- nebst 5% Zins seit 13. August 2013 sowie Fr. 140.--; im Mehrbetrag (Mahngebühr etc.) wurde das Begehren abgewiesen und die Kostenfolgen wurden zu Lasten des Gesuchsgegners geregelt (Urk. 10b = Urk. 14). b) Hiergegen hat der Gesuchsgegner am 24. Februar 2014 fristgerecht (Urk. 12) Beschwerde erhoben und stellt den Beschwerdeantrag (Urk. 13): "Da ich, A. \_\_\_\_\_ die zu Grunde liegenden zwei Ordnungsbussen nicht erhalten habe, beantrage ich, dass alle Gebühren erlassen werden. Die ursprünglichen zwei Strafzettel (2x Fr. 40.-) muss A. \_\_\_\_\_ natürlich bezahlen." c) Der Gesuchstellerin wurde mit Urteil vom gleichen Tag in einem zweiten Verfahren Rechtsöffnung für insgesamt Fr. 490.-- nebst Zinsen erteilt (vorinstanzliches Verfahren EB131788-L). Da nicht klar war, ob sich die Beschwerde gegen beide Rechtsöffnungsentscheide richtet, wurde dem Gesuchsgegner Gelegenheit gegeben, sich dazu zu erklären (Urk. 16). Da er sich innert Frist nicht geäussert hat, ist androhungsgemäss davon auszugehen, dass sich die Beschwerde gegen beide Rechtsöffnungsentscheide richtet und wurde zusätzlich zum vorliegenden das Verfahren RT140028 angelegt. d) Da sich die Beschwerde sogleich als unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

a) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, die Gesuchstellerin stütze ihr Gesuch auf den rechtskräftigen Strafbefehl des Stadtrichters von Zürich vom 23. Mai 2013; dieser stelle einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Dagegen wende der Gesuchsgegner ein, dass er die Forderung nicht bezahlen könne und dass er die dem Strafbefehl zu Grunde liegende Ordnungsbusse nicht erhalten habe (den Strafbefehl selber dann aber schon). Ob der Gesuchsgegner die Forderung bezahlen könne, sei im Rechtsöffnungsverfahren jedoch nicht zu beachten. Und auch der Einwand, dass er die Ordnungsbusse nicht erhalten habe, sei im Rechtsöffnungsverfahren nicht zu hören. Die Busse von Fr. 140.-- und die Gebühren von Fr. 150.-- seien ausgewiesen; auf der Busse sei allerdings kein Verzugszins geschuldet. Für die von der Gesuchstellerin geltend gemachte Mahngebühr fehle ein Rechtsöffnungstitel (Urk. 14 S. 2 f.). b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei gilt das Rügeprinzip, d.h. in der Beschwerde muss im Einzelnen dargelegt werden, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen

Zivilprozessordnung, 2.A. 2013, N 15 zu Art. 321 ZPO; Sterchi, BE-Kommentar, N 17 ff. zu Art. 321 ZPO); was nicht gerügt wird, hat grundsätzlich Bestand. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). c) Der Gesuchsgegner macht in seiner Beschwerde vorab geltend, der Rechtsöffnungsrichter habe ihm erklärt, wenn er das Urteil nicht akzeptiere, werde es teuer, was er (der Gesuchsgegner) als Erpressung bezeichnet habe, worauf der Richter ihm erklärt habe, dann würde er als Taxifahrer ja jeden Gast um Geld erpressen. Letzteres sei jedoch keine Erpressung; es erscheine fraglich, ob der Richter eine juristische Ausbildung habe (Urk. 13). Diese Vorbringen stellen keine Beanstandung der Erwägungen im angefochtenen Urteil dar. Im Übrigen ist dem vorinstanzlichen Richter darin beizupflichten, dass es sich nicht um eine Erpressung handelt, wenn jemand eine geschuldete Geldleistung zu Recht verlangt bzw. die Folgen der Nichtzahlung darlegt. d) Der Gesuchsgegner macht in seiner Beschwerde sodann geltend, er habe die dem Strafbefehl zu Grunde liegende Ordnungsbusse nicht erhalten, und er sei daher nur dazu verpflichtet, die ursprüngliche Ordnungsbusse (Fr. 40.--) zu bezahlen, nicht jedoch die vom Stadtrichter festgesetzte Busse und dessen Gebühren (Urk. 13).

- 4 - Wie schon die Vorinstanz dargelegt hat, kann im Rechtsöffnungsverfahren der zu vollstreckende Rechtsöffnungstitel (hier: der Strafbefehl vom 23. Mai 2013) nicht (mehr) überprüft werden. Eine solche Überprüfung hätte auf dem Rechtsmittelweg gegen den Strafbefehl erfolgen können, ist jedoch im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr zulässig. e) Nach dem Gesagten ist die Beschwerde des Gesuchsgegners als unbegründet abzuweisen.

### **E. 3**

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 290.--. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 100.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren hat der Gesuchsgegner zufolge des Unterliegens keinen Anspruch auf eine Entschädigung; der Gesuchstellerin erwuchs kein erheblicher Aufwand. Demgemäss sind für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.